

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Ja

12. FEB. 1969

Gesetz: Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland - TV AL II -

Leitsatz:..

Die einzelvertragliche Vereinbarung von Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird durch die im TV AL II (§ 9) getroffene Regelung der Arbeitszeit nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Aktenzeichen: 4 AZR 308/68

Urteil des BAG vom 12. Februar 1969

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 308/68

2 Sa 551/67 Düsseldorf (Köln)

24

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Februar 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Adams für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. März 1968 - 2 Sa 551/67 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte hat im Einvernehmen mit den obersten Behörden der Stationierungsstreitkräfte mit mehreren Gewerkschaften, darunter der Klägerin, den Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland - TV AL II - abgeschlossen.

Mit Rundschreiben an die Finanzminister der Länder vom 3. Februar 1967 hat die Beklagte Richtlinien über Rufbereitschaft herausgegeben, die einheitlich zum Inhalt der mit einzelnen Arbeitnehmern abzuschließenden Arbeitsverträge gemacht werden sollen. Die Parteien streiten darüber, ob die Einführung einer Rufbereitschaft und deren Unterstützung durch die Beklagte gegen die durch den TV AL II begründeten Verpflichtungen verstößt.

In den Richtlinien vom 3. Februar 1967, die im Stationierungsbereich der amerikanischen Streitkräfte die in einem Rundschreiben des Bundesfinanzministers vom 10. Juli 1963 enthaltenen Bestimmungen über "Hausbereitschaft von Betriebshandwerkern" abgelöst haben, heißt es:

- (1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich ein Arbeitnehmer nach Vereinbarung mit der Beschäftigungsstelle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit in seinem privaten Bereich und jederzeit von der Beschäftigungsstelle kurzfristig erreichbar bereit hält, um auf Abruf die Arbeit unverzüglich aufnehmen zu können.
Rufbereitschaft ist keine Arbeitsbereitschaft im Sinne der Bestimmungen des § 9 Ziffer 2 b TV AL II.
- (2) Die Dauer der Rufbereitschaft beträgt jeweils 12 Stunden von 18 Uhr bis 6 Uhr, an Sonntagen und an deutschen gesetzlichen Feiertagen auch von 6 Uhr bis 18 Uhr.
Rufbereitschaft kann nur für jede zweite Nacht vereinbart werden.

- 3 -



- 3 -

Bei Einteilung zur T a g e s bereitschaft an Sonntagen oder an deutschen gesetzlichen Feiertagen bleiben die vorangehende und die folgende Nacht für den Arbeitnehmer frei.

Innerhalb einer Kalenderwoche (§ 9 Ziffer 5 TV AL II) dürfen nicht mehr als vier Rufbereitschaften mit insgesamt höchstens 48 Stunden vereinbart werden.

- (3) Für jede Rufbereitschaft von bis zu 12 Stunden. Dauer wird eine Pauschalabfindung gezahlt. Diese beträgt ...
- (4)
- (5) Arbeitsleistungen, zu denen der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft abgerufen wird, werden nach den einschlägigen Bestimmungen des TV AL II/TV ZA abgegolten. Daneben wird die Pauschalabfindung gem. Ziffer (3) und ggf. gem. Ziffer (4) gezahlt."

Der TV AL II, der nach der Auffassung der Klägerin auch die Verpflichtung zur Leistung von Bereitschaftsdienst jeglicher Art abschließend regelt, enthält in Hauptteil I Abschnitt 4 unter der Überschrift "Arbeitszeit" Bestimmungen über "Regelmäßige Arbeitszeit" (§ 9), "Mehrarbeit" (§ 10), "Nachtarbeit" (§ 11), "Sonntagsarbeit" (§ 12), "Feiertagsarbeit" (§ 13) und "Wechselschichtarbeit" (§ 14). In § 9 ist bestimmt:

- 1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich Pausen beträgt 43 Stunden in der Arbeitswoche.
- 2. a) Abweichend von Ziffer 1 kann die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden in der Arbeitswoche ausgedehnt werden, wenn die über 43 Stunden hinausgehende Zeit in der Regel aus Arbeitsbereitschaft besteht.
- b) A r b e i t s b e r e i t s c h a f t ist die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz oder an einem anderen, von der Beschäftigungsstelle zu bezeichnenden Ort - jedoch außerhalb seines privaten Bereichs - aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufzunehmen.

- 4 -



- 4 -

In § 3 heißt es unter der Überschrift "Sonderbestimmungen":

1. a) Abweichungen von den Allgemeinen Bestimmungen der Hauptteile I, II, III, IV dieses Tarifvertrages sind in den Anhängen als **S o n d e r b e s t i m m u n g e n** vereinbart. Die Sonderbestimmungen verdrängen oder ergänzen die dort im einzelnen genannten Allgemeinen Bestimmungen.

In den "Sonderbestimmungen K für Arbeitnehmer in Krankenanstalten und anderen Sanitätseinrichtungen" ist unter I, 2 b zu § 9 MTV folgendes bestimmt:

Ziffer 2 a wird wie folgt ergänzt:

- (1)
- (2) Ärzte ... sind verpflichtet, auf Anordnung der Beschäftigungsdienststelle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Bereitschaftsdienste nach Maßgabe folgender Vorschriften zu leisten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen:

(a) Arten des Bereitschaftsdienstes:

A n w e s e n h e i t s b e r e i t s c h a f t in Diensträumen der Beschäftigungsdienststelle,

H a u s b e r e i t s c h a f t in der Wohnung (innerhalb oder außerhalb der Beschäftigungsdienststelle) bzw. an einem anderen, für jeweils eine Hausbereitschaft als **s t ä n d i g e m** Aufenthalt vereinbarten Ort außerhalb der Beschäftigungsdienststelle,

R u f b e r e i t s c h a f t an einem beliebigen Aufenthaltsort, den der Arzt der Beschäftigungsdienststelle anzuzeigen hat, und an dem er erforderlichenfalls von seiner Beschäftigungsdienststelle jederzeit kurzfristig erreicht werden kann.

Die Klägerin ist der Ansicht, diese tarifliche Regelung schließe die Vereinbarung von Rufbereitschaft außerhalb der tariflich zulässigen Arbeitszeit aus. Mit der Herausgabe der Richtlinien verletze die

- 5 -



- 5 -

Beklagte ihre Pflicht zur Durchführung des Tarifvertrages; auch verstoße die Einführung von Rufbereitschaft nach diesen Richtlinien gegen Arbeitsschutzbestimmungen. Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, im Bereich des TV AL II Rufbereitschaft einzuführen oder ihre Einführung zu unterstützen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß Rufbereitschaft im TV AL II, abgesehen von den Sonderbestimmungen für Ärzte, nicht geregelt sei und ihre Einführung deshalb auch nicht gegen den Tarif verstoße; sie stelle im übrigen keine Arbeitsleistung dar, so daß Ruhe und Erholung nicht beeinträchtigt würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Feststellungsbegehren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zu Recht davon aus, daß die in § 65 TV AL II vereinbarte Schiedsgerichtsklausel der Klage nicht entgegen steht, da die Beklagte die Einrede des Schiedsvertrages nicht erhoben, vielmehr im Einvernehmen mit den Stationierungsstreitkräften der Durchführung des Rechtsstreits ausdrücklich zugestimmt hat (§§ 101 Abs. 1, 102 Abs. 1, 46 Abs. 2 ArbGG, §§ 495 Abs. 1, 274 Abs. 1 und 3, 504 Abs. 1 ZPO).

- 6 -



- 6 -

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß es sich um einen Streit zwischen Tarifvertragsparteien aus einem Tarifvertrag handelt. Nach Art. 56 Abs. 5 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1218 1277), in Kraft getreten am 1. Juli 1963 (BGBl. II S. 745), obliegt es den deutschen Behörden, die als Grundlage für die einzelnen Arbeitsverträge dienenden Arbeitsbedingungen festzusetzen und Tarifverträge abzuschließen. Damit ist in Erweiterung des § 2 TVG der beklagten Bundesrepublik für die normative Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten deutschen Arbeitskräfte die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit gegeben. Wie der TV AL vom 28. Januar 1955 ist auch der TV AL II ein Tarifvertrag besonderer Art, bei dem die Beklagte, obwohl sie nicht Arbeitgeberin der genannten Arbeitnehmer ist, die Rechtsstellung einer Tarifvertragspartei einnimmt (vgl. zum TV AL BAG 5, 130 135 f. = AP Nr. 11 zu Art. 44 Truppenvertrag). Als solche ist die Beklagte für die erhobene Klage passiv legitimiert.

Das Feststellungsbegehren der Klägerin erstreckt sich auf die Auslegung des normativen Inhalts des TV AL II wie auf die danach zu bestimmende Durchführungspflicht der Beklagten. Das nach § 256 ZPO erforderliche rechtliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung, daß die Beklagte im Bereich des TV AL II Rufbereitschaft nicht einführen und ihre Einführung nicht unterstützen darf, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht bejaht. Es ergibt sich daraus, daß die rechtskräftige Entscheidung gemäß § 8 TVG in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifgebundenen für die Gerichte bindend ist und dadurch die Durchführung einer Vielzahl von Einzelprozessen überflüssig macht (vgl. BAG 5, 107 111 und 17, 95 101 = AP Nr. 1 bzw.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 zu § 8 TVG).

Entgegen der Auffassung der Revision ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß die Vereinbarung von Rufbereitschaft, wie sie in den von der Beklagten herausgegebenen Richtlinien vorgesehen ist, der tariflichen Regelung von Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft im TV AL II (künftig: TV) nicht zuwiderläuft.

Abgesehen von der besonderen Regelung für Ärzte in den Sonderbestimmungen K für Arbeitnehmer in Krankenanstalten und anderen Sanitätseinrichtungen enthält der Tarif keine ausdrückliche Regelung über Rufbereitschaft. Insbesondere ist eine solche Regelung nicht, wie die Revision meint, aus § 9 TV zu entnehmen. Unter Rufbereitschaft versteht man nach der allgemein gebräuchlichen Terminologie die Verpflichtung des Arbeitnehmers, in der eigenen Häuslichkeit oder an einem anderen Ort, den er dem Arbeitgeber anzuzeigen hat, aber frei wählen und wechseln kann, erreichbar zu sein, um auf Abruf die Arbeit alsbald aufnehmen zu können (vgl. etwa Galperin, Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst, S. 23; Frey, Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst S. 23; Farthmann, AR-Blattei D Arbeitszeit I B unter C V 2; BAG 5, 236 = AP Nr. 3 zu § 7 AZO über Rufbereitschaft im Sinne von § 62 Ziffer 30 BMT-G). Damit stimmt es sinngemäß überein, wenn nach Ziffer 1 der Richtlinien der Beklagten Rufbereitschaft dann angenommen wird, wenn sich ein Arbeitnehmer nach Vereinbarung mit der Beschäftigungsstelle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit in seinem privaten Bereich und jederzeit von der Beschäftigungsstelle kurzfristig erreichbar bereit hält, um auf Abruf die Arbeit unverzüglich aufnehmen zu können.

Hingegen regelt § 9 TV die regelmäßige Arbeitszeit. Darunter fallen nicht nur Zeiten, in denen der



- 8 -

Arbeitnehmer die ihm übertragene Tätigkeit ausübt. Vielmehr bezieht der Tarif auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft in die regelmäßige Arbeitszeit ein; das wird deutlich durch die Bestimmung in § 9 Ziffer 2 a), daß die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden in der Arbeitswoche verlängert werden darf, wenn die über 43 Stunden hinausgehende Zeit in der Regel aus Arbeitsbereitschaft besteht. Was der Tarif unter Arbeitsbereitschaft verstanden wissen will, wird in Ziffer 2 b) erläutert, nämlich als die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz oder an einem anderen, von der Beschäftigungsstelle zu bezeichnenden Ort - jedoch außerhalb seines privaten Bereichs - aufzuhalten hat, um im Bedarfsfalle die Arbeit unverzüglich aufzunehmen. Danach fällt Rufbereitschaft nicht unter die im Tarif im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geregelte Arbeitsbereitschaft. Denn diese setzt den Aufenthalt des Arbeitnehmers an einem Platz außerhalb seines privaten Bereichs voraus, der vom Arbeitgeber bestimmt wird; während der Rufbereitschaft dagegen kann sich der Arbeitnehmer an einem von ihm selbst gewählten Platz in seinem privaten Bereich aufhalten. Es trifft daher zu, wenn es in Ziffer 1 Abs. 2 der Richtlinien heißt, Rufbereitschaft sei keine Arbeitsbereitschaft im Sinne der Bestimmungen des § 9 Ziffer 2 b) TV. Die Rechtslage ist insoweit die gleiche wie nach dem BMT-G, wo in § 62 Ziffer 30 BMT-G (I) = § 67 Ziffer 32 BMT-G II der Begriff der Rufbereitschaft in dem erörterten Sinne erläutert und in § 15 bzw. § 16 Abs. 4 Satz 1 gesagt ist, Rufbereitschaft sei keine Arbeitsbereitschaft.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß sich aus der Regelung von Rufbereitschaft in den Sonderbestimmungen K nicht der Schluß ziehen läßt, der Tarifvertrag lasse im übrigen die Einführung von Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu. Nach § 3 Ziffer 1 a) TV sind Abweichungen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

von den Allgemeinen Bestimmungen der vier Hauptteile des Tarifvertrages in den Anhängen als Sonderbestimmungen vereinbart, die die dort im einzelnen genannten Allgemeinen Bestimmungen "verdrängen oder ergänzen". Die Sonderbestimmungen K für Arbeitnehmer in Krankenanstalten enthalten unter Ziffer I 2 b) Bestimmungen, durch die § 9 Ziffer 2 a) TV "ergänzt" werden soll. Es handelt sich aber nicht um bloße zusätzliche Bestimmungen, wie es etwa besondere Tätigkeitsmerkmale für die in den Allgemeinen Bestimmungen aufgestellten Lohn- und Gehaltsgruppen sind. So wird § 9 Ziffer 2 a) für Ärzte, die Bereitschaftsdienst leisten, für nicht anwendbar erklärt, und die während der Bereitschaftsdienste der Ärzte anfallenden Arbeitsleistungen gelten nicht als Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntags- oder Feiertagsarbeit und werden zusammen mit dem Bereitschaftsdienst pauschal vergütet. Man kann daher nicht, wie die Beklagte meint, schon daraus, daß in den Sonderbestimmungen K von einer "Ergänzung" und nicht von einer "Verdrängung" des § 9 Ziffer 2 a) gesprochen wird, den Schluß ziehen, daß Rufbereitschaft für die übrigen, von den Sonderbestimmungen K nicht erfaßten Arbeitnehmer tariflich nicht geregelt sei; denn die Sonderbestimmungen unterscheiden, wie die angeführten Regelungen zeigen, im Wortgebrauch nicht streng zwischen der in § 3 Ziffer 1 a) TV angesprochenen ergänzenden oder verdrängenden Wirkung einer Abweichung von den Allgemeinen Bestimmungen. Andererseits ist aber dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen, daß in der Regelung von Rufbereitschaft in den Sonderbestimmungen K nicht zum Ausdruck kommt, die Vereinbarung von Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit solle im übrigen im Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgeschlossen sein. Es handelt sich vielmehr um eine den besonderen Bedürfnissen des ärztlichen Dienstes in Krankenanstalten angepaßte und

- 10 -



- 10 -

insoweit eigenständige Regelung, deren Schwergewicht ersichtlich darin liegt, eine tarifliche Verpflichtung zur Leistung von "Bereitschaftsdienst" im Sinne und im Rahmen dieser Sonderregelung zu begründen, so daß es insoweit einzelvertraglicher Abmachungen mit den tarifgebundenen Arbeitnehmern nicht mehr bedarf. In diesem Teilbezirk haben also die Tarifpartner eine Regelung, insbesondere auch für Rufbereitschaft, für erforderlich gehalten. Aus dem Zustandekommen dieser tariflichen Regelung für einen beschränkten Bereich kann aber nicht geschlossen werden, daß der Tarif im übrigen die Leistung von Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausschließe und damit der einzelvertraglichen Vereinbarung, weil für den Arbeitnehmer ungünstiger, entziehe (§ 4 Abs. 3 TVG).

Das könnte nur dann angenommen werden, wenn Rufbereitschaft auch ohne ausdrückliche Erwähnung von der Regelung der regelmäßigen Arbeitszeit in § 9 TV erfaßt würde. Die Revision meint, der Tarif enthalte eine abschließende Regelung, indem er eine Höchstbegrenzung der regelmäßigen Arbeitszeit festlege und unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen gestatte; aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung ergebe sich, daß der Tarif jede weitere zeitliche Inanspruchnahme des Arbeitnehmers unterbinden wolle; für die Rufbereitschaft fehle es an einer Zulassung für eine Abweichung von der tariflichen Regelung. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Ob eine Inanspruchnahme des Arbeitnehmers die tariflich geregelte regelmäßige Arbeitszeit berührt, kann nicht schon danach beantwortet werden, ob diese Inanspruchnahme des Arbeitnehmers sich nach dem Zeitablauf bemessen und begrenzen läßt und es sich insofern um eine "zeitliche" Inanspruchnahme handelt.

- 11 -



Entscheidend kann nur sein, in welcher Weise der Arbeitnehmer in Anspruch genommen wird und ob das unter den Begriff der Arbeitszeit zu bringen ist. Bei der hier vorzunehmenden Tarifauslegung, nach der sich wiederum die tarifliche Durchführungspflicht der Beklagten bestimmt, ist davon auszugehen, daß der Tarif, soweit er nicht eigene Begriffsbestimmungen aufstellt, gebräuchliche Begriffe in dem Sinne verwendet, wie es allgemein üblich und anerkannt ist. Das gilt auch von dem Begriff der regelmäßigen Arbeitszeit als Regelungsgegenstand des § 9 TV. Es ist also zu fragen, ob Rufbereitschaft, die, wie schon ausgeführt wurde, jedenfalls nicht Arbeitsbereitschaft in dem in § 9 Ziffer 2 b) TV erläuterten Sinne ist, als Arbeitszeit anzusehen ist, so daß sie deshalb von der tariflichen Arbeitszeitregelung miterfaßt wird. Das ist nicht der Fall. Rufbereitschaft, bei der der Arbeitnehmer in seinem privaten Bereich an einem von ihm selbst gewählten Ort sich für den Bedarfsfall zur Arbeitsleistung auf Abruf bereit zu halten hat, ist zwar wegen der mit ihr verbundenen gewissen Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit eine besondere Leistung, für die dem Arbeitnehmer auch eine besondere Vergütung zustehen kann. Sie wird aber allgemein nicht zur Arbeitszeit gerechnet, sondern als Ruhezeit angesehen. Das gilt insbesondere auch für die arbeitszeitrechtlichen gesetzlichen Schutzvorschriften, die die Klägerin zur Stützung ihres Klagebegehrens mit heranzieht. Vergl. Denecke, AZO, 6. Aufl., Anm. 6 zu § 7; Zmarzlik, AZO, Anm. 11 zu § 2, Anm. 3 und 4 zu § 12; Galperin, aaO; Frey, aaO, S. 25 f.; Farthmann, aaO; Fauth, Arbeitszeitrecht, S. 15; Matthes, RdA 1960, S. 104 f.; Molitor-Bitter, AR-Blattei D Krankenpflege- und Heilhilfspersonal I unter E II; nach Leuze (bei Fechner, Probleme der Arbeitsbereitschaft, S. 120) behandeln



- 12 -

auch alle Tarifverträge Rufbereitschaft wie Ruhezeit im Sinne der AZO.

Hiernach ist kein Anhalt dafür gegeben, daß die Arbeitszeitregelung des TV AL II die Vereinbarung von Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausschließen will. Dann aber liegt eine solche Vereinbarung im außertariflichen Raum und kann frei getroffen werden; sie berührt also auch nicht die tarifliche Durchführungspflicht der Beklagten.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Klägerin zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Dr. Jung

Adams

